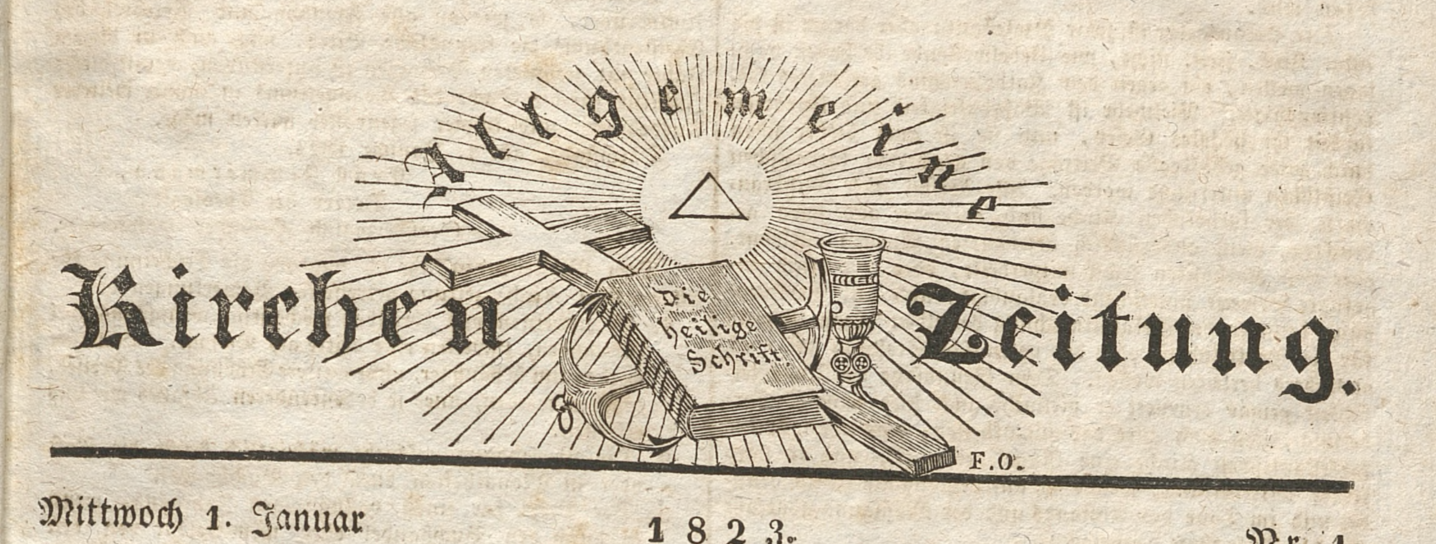


Mittwoch 1. Januar 1823. Nr. 1.

Als der Herausgeber im vorigen Jahre zuerst den Plan zu dieser allgemeinen Kirchenzeitung entwarf, leitete ihn die Ueberzeugung, daß es bei dem in allen Klassen und Ständen neu angeregten kirchlichen Leben ein Bedürfniß der Zeit sein möchte, die neuesten Ereignisse und Erscheinungen auf dem Gebiete der christlichen Kirche in einem allgemein lesbaren und Allen zugänglichen Blatte zusammenzustellen. Der Erfolg hat diese Ueberzeugung gerechtfertigt. Nicht blos die erste Idee fand allgemeine Zustimmung, sondern auch die Ausführung erfreute sich in Kurzem des unzweideutigsten Beifalls. Zwar konnten die ersten Blätter nicht viel mehr als eine Zusammenstellung der bereits in anderen Zeitschriften mitgetheilten Nachrichten enthalten, da neue und eigenthümliche Materialien erst nach und nach gesammelt werden mußten, und der Herausgeber war ohnehin gerade in den ersten Monaten, durch schwere häusliche Leiden niedergebeugt, in freier und freudiger Thätigkeit schrecklich gehemmt. Bald jedoch wurde ihm die Unterstützung vieler der gelehrtesten und ausgezeichnetesten Männer aus allen Gegenden Deutschlands und den angränzenden Ländern zu Theil; eine nach allen Richtungen hin ausgebreitete Correspondenz trat mit jeder Woche mehr ins Leben, und so konnte sich denn immer mehr eine Zeitschrift begründen, welche nach vielfacher Versicherung mit steigendem Interesse [illegible] wird. Wir können daher diesen neuen Jahrgang [illegible], ohne zuvörderst so vielen trefflichen und ehr[illegible] [illegible]welche uns ihrer Theilnahme und Un[illegible] [illegible] herzlichste zu danken, und un[illegible] [illegible] zu empfehlen, welche sich für [illegible]ns interessiren.

Plan und Einrichtung unseres Blattes ist zwar den bisherigen Lesern desselben bereits zur Genüge bekannt. Gleichwohl ist es nothwendig, das Wichtigste von dem, was darüber bei Eröffnung des ersten Jahrgangs gesagt oder später nachgetragen wurde, hier kürzlich zu wiederholen.

Die allgemeine Kirchenzeitung ist eine rein historische Zeitschrift, und ihre Bestimmung ist, eine Chronik kirchlicher Tagsereignisse, eine Urkundensammlung für die christliche Kirchengeschichte, ein Repertorium des Kirchenrechts und eine zuverlässige, größtentheils offizielle Sammlung kirchlicher Gesetze zu liefern. Die Gegenstände, über welche sie sich vorzüglich verbreitet, sind folgende: Kirchliche Ereignisse aller Art und aus allen Ländern; Veränderungen im Zustande der Kirche, der katholischen, wie der evangelischen, und aller kleineren (zuweilen wohl auch der nichtchristlichen) Religionsparteien (wohin namentlich auch kirchlich-statistische Nachrichten gehören), Umtriebe der Religionsschwärmerei, des Fanatismus, des Sekten- und Conventikelwesens; Wirksamkeit der Bibelgesellschaften und Missionsanstalten in und ausser Europa; Mißbräuche und Verirrungen aller Confessionen; landständische Verhandlungen über kirchliche Verhältnisse; Schul- und Universitätsangelegenheiten, insofern sie die Kirche berühren; neue Verfügungen und Anordnungen im kirchlichen Zustande aller Confessionen; kurze biographische Nachrichten von ausgezeichneten Kirchenlehrern oder anderen Männern, welche sich in kirchlicher und religiöser Hinsicht merkwürdig gemacht haben rc. Dem gemäs zerfällt der gesammte Inhalt in folgende drei Hauptrubriken: I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen. II. Kirchliche Nachrichten. III. Miscellen. —

Jedem Jahrgange wird am Schlusse ein ins kleinste Detail gehendes Register beigefügt, welches die Brauchbarkeit des Werkes für die oben angegebenen Zwecke bedeutend erhöhen wird.

Der Herausgeber ist zwar Protestant; aber darum ist die Allg. Kirch. Zeit. nicht, wie Uebelwollende ihr haben nachsagen wollen, ein gegen den Katholicismus gerichtetes Oppositionsblatt. Vielmehr ist Wahrhaftigkeit und Unparteilichkeit ihr höchstes Gesetz, und sie ist auch bisher schon durch viele gehaltvolle Beiträge von geachteten katholischen Geistlichen unterstützt worden. Alle Artikel über Mißbräuche u. der katholichen Kirche sind entweder aus schon gedruckten, meist ausdrücklich bezeichneten Quellen entlehnt, oder von Katholiken selbst mitgetheilt, oder doch durch beigefügte Beweise hinreichend beglaubigt, und nur Verleumdung kann in der Bekanntmachung derselben einen Beweis für die Parteilichkeit oder die polemische Stellung des Herausgebers herleiten wollen. Dem Grundsatze der Unparteilichkeit gemäs erneuert er vielmehr auch hier seine Aufforderung, ihm auch alles das mitzutheilen, was etwa in der protestantischen Kirche eine Rüge verdiente, und er wird keiner Mittheilung, welche sich auf beglaubigte Facta gründet und im Tone des Anstands und der Mäßigung abgefaßt ist, die Aufnahme verweigern.

Den Correspondenten wird Verschweigung ihres Namens zugesagt, und der Herausgeber wird dieses Versprechen, selbst im Falle einer gerichtlichen Untersuchung, so lange erfüllen, als ihn sein Correspondent in den Stand setzt, die Sache desselben zu vertreten und den verlangten Beweis zu führen. Anonyme Beiträge können ebenso wenig, als blos räsonirende Aufsätze, aufgenommen werden. — Auf Verlangen wird ein anständiges Honorar bezahlt.

Sollten Aufsätze eingesandt werden, welche sich zwar durch inneren Gehalt auszeichnen, aber ihrem Inhalte nach nicht ganz für die Kirchenzeitung geeignet scheinen, so können dieselben unter Umständen eine Stelle in der Monatschrift für Predigerwissenschaften finden, welche der Herausgeber auch in dem neuen Jahre, und zwar für die Folge in Verbindung mit Herrn Kirchenrath Dr. Heydenreich in Herborn, herausgeben wird.

Schließlich wiederhole ich an meine nahen und fernen Amtsbrüder, so wie an alle Freunde und Verehrer des Christenthums die freundliche Bitte, mich auch in diesem Jahre mit geeigneten Beiträgen zu unterstützen, damit dieses Institut für die Sache des Evangeliums in immer weiterer Ausdehnung und immer segenvoller wirken möge.

Darmstadt, am 1. Januar 1823.

Ernst Zimmermann,
Doctor der Theologie,
Großherzoglich Hessischer Hofprediger.

Dem Vorstehenden füge ich folgende die Erscheinung der allgemeinen Kirchenzeitung betreffende Bemerkungen bei:

1. Es erscheinen von derselben wöchentlich wenigstens zwei Nummern, zuweilen eine dritte als Beilage. Beilagen werden um so häufiger, ohne weitere Erhöhung des Preises, gegeben werden, eines je bedeutenderen Absatzes wir uns erfreuen.
2. Die Versendung geschieht wöchentlich durch die Post oder in Monatheften durch den Buchhandel.
3. Der Preis für einen vollständigen Jahrgang, wenn er durch den Buchhandel oder unmittelbar von den Oberpostämtern dahier, in Frankfurt a. M., Stuttgart, und von den Postämtern zu Heidelberg, Mannheim, so wie von allen Großherzoglich Hessischen Postämtern, namentlich denen in Mainz und Gießen bezogen wird, beträgt 6 fl. rhein. oder 3 Thaler 12 gr. sächs., welcher halbjährlich mit 3 fl. oder 1 Thaler 18 gr. vorausbezahlt wird.
4. Die Beilagen stehen, gegen 4 kr. oder 1 ggr. Inseratgebühren für die Zeile, zu Bekanntmachungen aller Art offen und, da die Kirchenzeitung auch außer dem geistlichen Stande ein zahlreiches Publikum zählt, nicht blos zu Anzeigen theologischer Werke.

Carl Wilhelm Leske.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

1. Aus dem Königreiche Preußen.

Verordnung der königlich preußischen Regierung zu Merseburg, Bauten an den Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betr.

Die Erfahrung hat uns belehrt und lehrt täglich, in welche Verlegenheiten Kirchen- und Schulgemeinden, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen besitzen, durch Neubauten oder bedeutende Reparaturen ihrer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude versetzt werden; indem in der Regel ein ihre Kräfte weit übersteigender Aufwand mit einem solchen Bau verbunden ist. Das gewöhnliche Mittel, auf welches die Baupflichtigen in einer solchen Verlegenheit verfallen und welches sie nach unserer Erfahrung fast ohne Ausnahme zuerst anwenden, ist das Gesuch um Kollekten oder um Unterstützung aus Staatskassen; Auswege, von deren Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit jedoch sich jeder leicht überzeugen könnte, wenn er erwägen wollte, daß der größte Theil der Kollektengesuche schon aus dem Grunde zurückgewiesen werden muß, weil es an Zeit sie alle neben einander einzusammeln, fehlen würde; — daß ferner der Ertrag der wirklich bewilligten Kollekten bei ihrer demohngeachtet Statt findenden Anhäufung täglich geringfügiger wird und dem beabsichtigten Zweck nur noch in den seltensten Föllen entspricht; — daß endlich der Zutritt der Staatskassen in allen derartigen Bauangelegenheiten diesen eine Last aufbürden würde, auf welche bei Regulirung des Staatshaushaltes nicht Rücksicht genommen worden, und die überdem den Baupflichtigen nur eine scheinbare Erleichterung ge[illegible] indem ihre Kräfte zu der dadurch nothwen[illegible] Vermehrung der Staatseinnahme, n[illegible] niß angestrengt werden müßen, [illegible] leichterung bei ihrer Bauangel[illegible] Zweck des gegenwärtigen Er[illegible]

chen- und Schulgemeinden ein Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich die Aufbringung der zum Neubau und zur Unterhaltung ihrer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude erforderlichen Kosten erleichtern können, ohne dabei den Staatskassen und ihren Mitbürgern zur Last zu fallen; welcher Zweck dadurch in den meisten Fällen sicher und auf einfacherm Wege erreicht werden wird, wenn die baupflichtigen Gemeinden die Aufbringung der erforderlichen Kosten, die dann auf einmal zu schwer nnd oft unmöglich wird, auf eine Reihe von Jahren gleichmäßig vertheilen. Wir schlagen zu diesem Behufe den Gemeinden, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen besitzen und denen daher bei nothwendig gewordenen Bauten an den geistlichen Gebäuden, die Verbindlichkeit, ihre Kirche subsidiarisch zu vertreten, obliegt, vor: eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukasse, oder auch nach Maßgabe der Umstände, jede solche Baukasse von der andern getrennt, unter sich zu errichten und in dieser durch verhältnißmäßige jährliche Beiträge im Voraus die zum Bau ihrer geistlichen Gebäude erforderlichen Summen, so weit sie ihnen rechtlich zur Last fallen, und, wenigstens einen Theil derselben, aufzusammeln; und zwar ist dieser Vorschlag den kleinen und armen Gemeinden am dringendsten zu empfehlen, da ihnen keine anderen Mittel zur Erfüllung ihrer Rechtsverbindlichkeiten zu Gebote stehen, welche die größeren und wohlhabenderen Gemeinden sich zu verschaffen im Stande sind. Die vorgesetzten Kirchen-Inspectionen und die Herrn Ortsgeistlichen werden sich sehr gern bereitwillig finden lassen, sich mit den Gemeinden darüber zu berathen und ihnen die erforderlichen Notizen an die Hand zu geben, welcher jährliche Beitrag muthmaßlich, nach den Localverhältnissen, erforderlich sein wird, um eintretenden Falls das Bedürfniß der Gemeinde wenigstens zum größten Theil zu decken. Wir bevorworten hierbei ausdrücklich, daß die Errichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukassen, die, wo es mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar ist, füglich mit den Kommunalkassen verbunden werden können, für jetzt den Gemeinden keinesweges gesetzlich zur Pflicht gemacht, vielmehr lediglich dazu in Vorschlag gebracht wird, um ihnen einen Weg anzudeuten, wie sie sich die Last der Kostenaufbringung durch eine Art von Sparkasse erleichtern können. Hieraus folgt: daß Gemeinden unbedingte Eigenthümer der Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukassen bleiben und das unbeschränkte Recht: darüber, wie über anderes Kommunal-Eigenthum, und also nur mit Beobachtung der in die[illegible] den gesetzlich[illegible] folgt [illegible]

auf sich hat, zu den Baukosten beizutragen, dieser seiner Verbindlichkeit wegen, in keiner Art, die der Gemeinde gehörige Baukasse in Anspruch nehmen kann. Wenn wir aber auch den Gemeinden eine Zwangsverbindlichkeit zur Errichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukassen aufzulegen, nicht beabsichtigen; so werden wir demohngeachtet in Zukunft, wenn Anträge auf Unterstützungen durch Kollekten oder durch Geschenke aus Staatskassen an uns gelangen, zuförderst sorgfältig erörtern, in wiefern sie sich bemüht haben, auf dem von uns angedeuteten Wege ihre Verbindlichkeit aus eigenen Kräften zu erfüllen, und darauf bei den von uns höhern Orts zu machenden Anträgen, besonders Rücksicht nehmen. Die sämmtlichen Inspectionen der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowohl königliche als Privat-Patronats, werden demzufolge hierdurch ausdrücklich angewiesen, ihre Berichte, in welchen sie auf eine Unterstützung der Gemeinden, durch Kollekten oder durch Geschenke aus Staatskassen antragen, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verfügung vorzüglich mit darauf zu richten, ob eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukasse bei der zur Unterstützung empfohlnen Gemeinde vorhanden, oder aus welchem Grunde deren Errichtung unterblieben ist; ferner in welcher Lage sich die Baukasse befindet, und welche örtliche oder Zeitverhältnisse Statt finden, die es veranlassen, daß ihre Fonds zu dem beabsichtigten Bau nicht ausreichen. Merseburg, den 10ten September 1822. — Königlich preussische Regierung, Erste Abtheilung.

II. Kirchliche Nachrichten.

England.

Wie leichtgläubig und abergläubig ist man noch in England, zum Theil in höheren Ständen! Hr. W. Talbot hat einen Brief drucken lassen, worin er den Herausgebern der „Wunderkuren des Fürsten von Hohenlohe," Herren Keating und Brown, meldet, was ihm vom Neffen des Grafen Shrewsbury, Hrn. J. Talbot, und dessen Gemahlin in Brüssel erzählt worden. Sie sind in Bamberg Augenzeugen mehrerer Wunder des Fürsten gewesen. Am 22. Mai 1821 wurde ein taubes Frauenzimmer dem Fürsten vorgestellt. Alle Heilversuche waren bisher ohne Erfolg angewandt worden. Kaum hatte sie der Fürst berührt, über sie gebetet und den Segen gesprochen, als sie die leiseste Rede des Lords und der Lady Talbot am äußersten Ende einer langen Gallerie vollkommen vernahm!! — Eine vornehme [illegible] von einem

Bette des fürstlichen Wunderthäters in Bamberg hängt" — wie dieser Heros in der Leichtgläubigkeit meldet — „das Crucifix, welches der heilige Franz Xaverius auf seinen Reisen in Indien u. s. w. bei sich trug. Papst Pius VII. hat es dem Fürsten geschenkt. Der Fürst hat in 3 zu Nürnberg gehaltenen Predigten über 200 Evangelische zum katholischen Glauben bekehrt. In der Schweiz und in Deutschland, wo die meisten evangelischen Geistlichen — Deisten sind" (der Herr Lord verräth seinen Souffleur!) „und die Offenbarung leugnen (?!), werden diese Bekehrungen immer häufiger. Sogar ein gelehrter Professor in Basel, an den der Auftrag ergangen war, gegen Hrn. von Haller aufzutreten und ihn seinem alten evangelischen Glauben zurück zu geben, hat dieses so wenig erzielt, daß er selbst, nachdem er mit Haller die Schrift und die Kirchenväter studirt, ein Katholik — ja ein Jesuit geworden ist" — Da haben Sie einen Bericht über den Bericht des Hrn. Lords — ob er etwa auch ein Jesuit geworden ist?

Deutschland.

Aus dem preußischen Herzogthume Sachsen. Vielleicht ist die Einrichtung noch nicht hinlänglich bekannt, vermöge welcher in der ganzen Monarchie Preußen, und also auch im preußischen Herzogthum Sachsen der jedesmalige letzte Sonntag im Kirchenjahr als Todtenfeier, als Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen ausgezeichnet wird, eine Einrichtung, welche nicht nur mit Dank angenommen worden ist, sondern auch Beifall und Nachahmung verdient. Die dießfallsigen höchsten Anordnungen ergiengen unter dem 15ten November 1816. Eine solche Anordnung entspricht in der That den religiösen Bedürfnissen, wie man dieß deutlich aus den Trauerlogen in dem Kreise der Freimaurer, aus der Osterfeier auf den Begräbnißplätzen der Herrnhuter und ähnlichen Instituten sieht, und wollte Jemand diesen Tag, nach der Analogie der katholischen Kirche, ein Fest aller Seelen nennen, so könnten wir uns auch diesen Namen gefallen lassen. Denn gehörig geordnet, und dem Geiste der evangelischen Denkart angemessen, kann es unserm Kirchenwesen nicht anstößig sein. Jeder, der liebend ein Andenken an theure Vorangegangene in seinem Herzen trägt, wird zur allgemeinen Todtenfeier seine besonderen Erinnerungen mitbringen und wenn wir denen, die dahin gegangen sind, nichts mehr thun und sein können, wenn wir nicht mehr abzutragen vermögen, was wir ihnen schuldig blieben: so reget eben dieser Tag Wohlwollen in uns an und [illegible] immer [illegible]

geistigen Lebens, welches der Tod auszulöschen nicht die Macht hat; wenn durch Gesang und Predigt und Gebet das Andenken an die Vorangegangenen erneuert wird: dann macht dieser Tag durch die ernsten Erinnerungen, die er mit sich führt, namentlich in den Städten gewissermaßen wieder gut, was der Unfug der so sehr überhandnehmenden stillen und nächtlichen Beerdigungen verdirbt. Für die ernste und stille Feier dieses letzten Sonntags im Kirchenjahre ist auch von Seiten der königlichen Regierung zu Merseburg insoferne gesorgt worden, daß bereits unter dem 19ten October 1819 die Kirchweihfeste überall, wo sie auf den Montag vor dem ersten Adventssonntag fallen, acht Tage früher gehalten und die hin und wieder übliche Nachfeier derselben unterbleiben soll. Diese Verordnung ist im Amtsblatte der Regierung unter dem 27ten September 1822 aufs neue eingeschärft worden und es sind für die Beobachtung derselben sowohl die Geistlichen als auch die Ortspolizeibehörden verantwortlich gemacht worden, indem zugleich bemerkt wird, daß das zur Erinnerung an die Verstorbenen angeordnete Fest durchaus den ersten Feiertagen der hohen Feste und dem jährlichen allgemeinen Bettage gleich zu achten und alles, was die ernste Stille desselben unterbrechen kann, davon entfernt zu halten ist.

III. Miscellen.

Der alte Schriftsteller Wiedeman bemerkt: „Im Jahr 1500 sind allein im Benedictinerorden 15000 Klöster gewesen, die Abteien gehabt, die anderen ungerechnet. Im Jahr 1350 starben 124,424 Mönche an der Pest; im Jahr Christi 1559 hat man in der Christenheit gezählt 225,044 Klöster. Wenn nun in jedem Kloster sich nur 10 Ordensleute befanden, so betrüge das eine Summe von 2,250,440 Personen." — Berkenmeyer berichtet zu seiner Zeit: „daß Europa 7 Millionen Mönche habe; die der Griechen, Muhamedaner und Heiden mit eingerechnet, könnte man wohl in der ganzen Welt 21 Millionen Mönche zählen."

Als Peter der Große, Czaar von Moskau, zur Regierung kam, hatte er mit der Geistlichkeit manchen harten Kampf zu bestehen, da diese es ihrem Interesse sehr entgegen fand, dem, auf die physische und geistige Kultur seiner Staaten gerichteten, eifrigen Bestreben des Czaars thätige Hand zu bieten. Kaum war es daher Peters Bemühen ge- [illegible] fereien in Gang zu bringen, als [illegible] der Na-